

Änderungen Statuten der TYPO3 Association

ROT – alte Fassung

Grün – neue Fassung

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Alt:

Die TYPO3 Association fördert das Projekt der freien Software TYPO3 unter der GNU GPL (GNU General Public Licence). Sie dient der TYPO3 Community. Die TYPO3 Association ist gemeinnützig, indem sie Software-Entwicklungen durch Dritte der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung stellt. Um die Weiterentwicklung zu finanzieren erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und sammelt Spenden für Entwicklungsprojekte. Die TYPO3 Association ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Neu:

Die TYPO3 Association fördert das Projekt TYPO3, welches insbesondere die Zurverfügungstellung freier Software unter Vergabe von Open Source Lizenzen bezweckt. Der Vorstand überprüft jährlich die zulässigen Lizenzen. Sie dient der TYPO3 Community. Die TYPO3 Association erstrebt keinen Gewinn. Sie unterstützt die Entwicklung von Software und stellt der Öffentlichkeit Softwareprodukte Dritter zur Verfügung. Um die Weiterentwicklung zu finanzieren erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und sammelt Spenden für Entwicklungsprojekte.

Ferner kann der Verein Tochtergesellschaften gründen und sich an Unternehmen beteiligen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehen oder der Verwaltung des Vereinsvermögens dienen. Insbesondere kann der Verein Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und Sicherstellung für verbundene und nahestehende Gesellschaften im In- und Ausland gewähren.

Die TYPO3 Association ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 15 Stimmkraft, Stichentscheid des Vorsitzenden, Losentscheid bei Wahlen

Alt:

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 20 fremde Stimmen vertreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Versammlungsleiters (Präsident, Vize-Präsident oder gewählter Tagesvorsitzender), bei Wahlen das Los.

Neu

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Versammlungsleiters (Präsident, Vize-Präsident oder gewählter Tagesvorsitzender), bei Wahlen das Los.